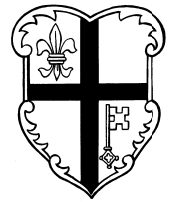


— Amtsblatt — der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de/rathaus)

6. Jahrgang	Herausgegeben am: 16. Oktober 2018	Nummer: 11
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
35	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach Betr.: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sonnenhang“ im Stadtteil Küstelberg im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)	97

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

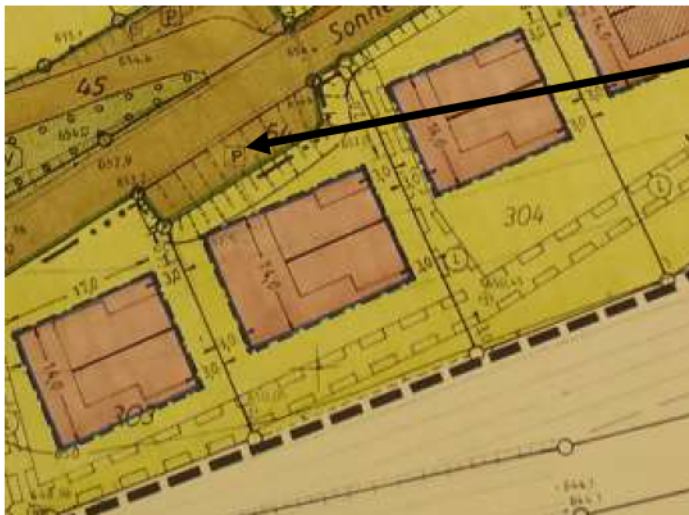
Betr.: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sonnenhang“ im Stadtteil Küstelberg im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)

1. Inhalt der 1. Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Sonnenhang“ im Ortsteil Küstelberg der Hansestadt Medebach wurde in den Jahren 1984 bis 1987 aufgestellt und am 06.03.1987 rechtsverbindlich.

Der Eigentümer der Parzelle 548 möchte gerne auf der angrenzenden Parzelle 64 eine private Garage errichten. Die Parzelle 64 ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung ‚Parkbucht‘ (Stellplätze) festgesetzt.

Eine Bebauung dieser öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkbucht“ ist nicht möglich. Sie widerspricht den Grundzügen der Planung und den eindeutigen Festsetzungen des Planes. Private Garagen sind auf öffentlichen Verkehrsflächen -egal mit welcher Zweckbestimmung- grundsätzlich unzulässig und können auch nicht im Rahmen einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.



öffentliche
Verkehrsfläche mit der
Zweckbestimmung
,Parkbucht' (Stellplätze)

Die Garage könnte evtl. auf der Parzelle 548 unter besonderer Berücksichtigung der topografischen Grundstücksverhältnisse – das Grundstück fällt stark nach Süden ab – errichtet werden. Aber sie wäre nur über die festgesetzte Stellplatzfläche erreichbar. Diese Art der Erschließung ist aber unzulässig.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist somit zwingend erforderlich auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB.

Die Voraussetzungen des § 13 BauGB für das vereinfachte Verfahren sind erfüllt, weil die Grundzüge der Planung von dieser Änderung nicht betroffen und die Vorschriften des § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 vorliegen.

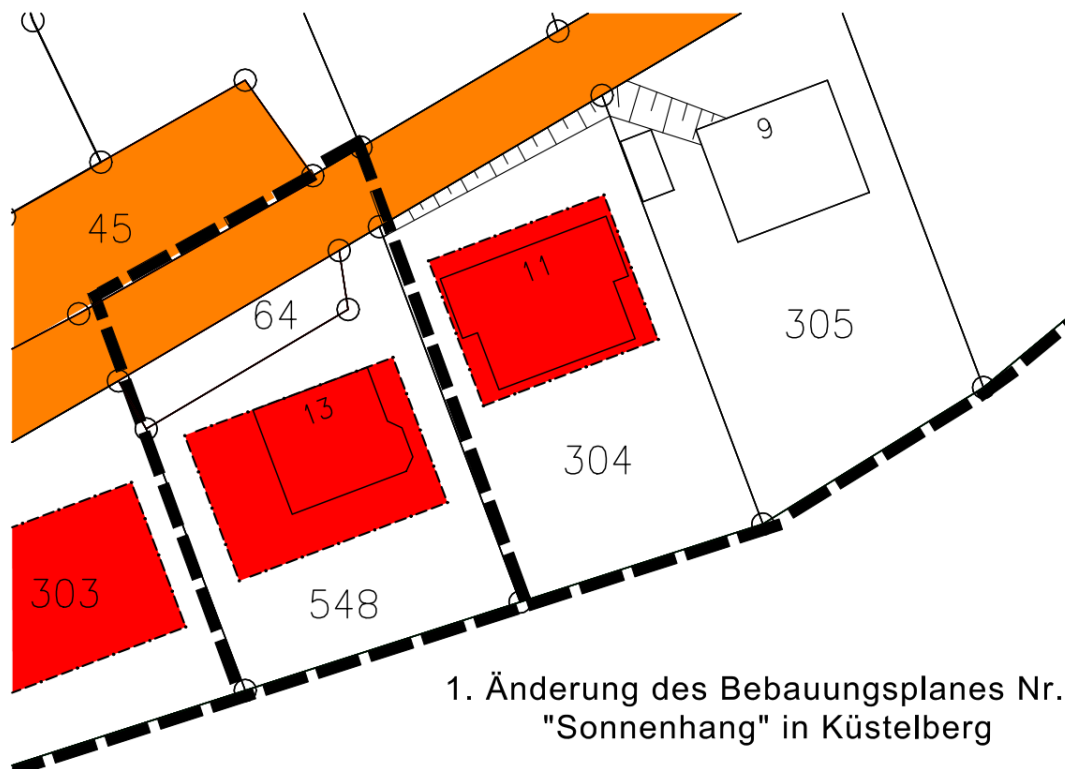
Auf die Verkehrsfläche (Parzelle 64) mit der Zweckbestimmung „Parkbuch“ (Stellplatzfläche) kann ersatzlos verzichtet werden, weil für diese Art der Nutzung und Funktion keinerlei Bedarf und Nachfrage besteht und der ersatzlose Wegfall dieser Fläche/Nutzung nicht die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sonnenhang“ in Frage stellt.

2. Bisherige Verfahrensschritte

In der Sitzung der Stadtvertretung am 11.10.2018 wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sonnenhang“ im Stadtteil Küstelberg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Sonnenhang“ im Stadtteil Küstelberg wird nachfolgend dargestellt:



4. Verfahren

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sonnenhang“ in Küstelberg wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB entfällt gemäß § 13 Abs. 3, Satz 1 BauGB.

5. Entfall der Umweltprüfung und des Umweltberichtes

Das Plangebiet ist durch vorhandene bauliche Anlagen, die auf Grundlage des Ursprungsplanes errichtet worden sind, gekennzeichnet. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes dient der planerischen Anpassung.

Nach § 13 Abs. 3 wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2, Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Das Plangebiet ist durch vorhandene bauliche Anlagen, die auf Grundlage des Ursprungsplanes errichtet worden sind, gekennzeichnet. Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes dient der planerischen Anpassung für die Erschließung des Plangebietes, der Nachverdichtung und der Anpassung der geänderten Zielsetzungen der Hansestadt Medebach.

6. Öffentliche Auslegung

Gemäß § 13 Abs. 2, Ziffer 1 BauGB verzichtet die Hansestadt Medebach auf die frühzeitige Beteiligung i.S.d. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sonnenhang“ im Stadtteil Küstelberg (Planzeichnung einschl. Begründung) liegt in der Zeit vom

29. Oktober 2018 bis einschl. 03. Dezember 2018

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich aus (Offenlage). Während der v.g. Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Auslegung erfolgt im Rathaus, Zimmer 126, Österstraße 1, 59964 Medebach, während der Dienststunden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Sonnenhang“ in Küstelberg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Medebach, 12. Oktober 2018

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche